



Beurlaubung vom Unterricht anlässlich von Gedenktagen oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Schulbesuchsverordnung im Schuljahr 2024/2025

Gemäß Ziffer V. der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) werden Schülerinnen und Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlussfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Im Schuljahr 2024/2025 handelt es sich dabei um die folgenden Tage:

Jüdisches Neujahrsfest (Rosch HaSchana)	3. und 4. Oktober 2024
Versöhnungsfest (Jom Kippur)	12. Oktober 2024
Laubhüttenfest (Sukkot)	17. und 18. Oktober 2024
Beschlussfest (Schemini Azeret)	24. Oktober 2024
Tora-Freudenfest (Simchat Tora)	25. Oktober 2024
Passahfest (Pessach)	1. und 2. Tag: 13. und 14. April 2025 7. und 8. Tag: 19. und 20. April 2025
Pfingstfest (Schawuot)	1. und 2. Tag: 2. und 3. Juni 2025

Gemäß Ziffer VI. der o. g. Anlage zur Schulbesuchsverordnung werden Schülerinnen und Schüler, die der islamischen Religion angehören, am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest (jeweils) einen Tag beurlaubt.

Fastenbrechen/Ramadan	30. März - 1. April 2025
Opferfest	6. bis - 9. Juni 2025

Gemäß Ziffer VII. der o.g. Anlage (zur Schulbesuchsverordnung) werden Schülerinnen und Schüler der Bahá'í Religionsgemeinschaft im Schuljahr 2024/2025 an folgenden Festtagen vom Schulbesuch beurlaubt, soweit diese nicht bereits unterrichtsfrei sind:

Geburt des Báb	2. November 2024
Geburt Bahá'u'lláhs	3. November 2024
Naw-Rúz (Neujahr)	20. März 2025
1. Ridván-Tag	20. April 2025
9. Ridván-Tag	28. April 2025
12. Ridván-Tag	1. Mai 2025
Verkündigung des Báb	23. Mai 2025
Hinscheiden Bahá'u'lláhs	28. Mai 2025
Märtyrertod des Báb	9. Juli 2025

Die Bahá'í-Feiertage bis zum Jahr 2026 sind im Amtsblatt Kultus und Unterricht, Ausgabe September 15-16/2020, Nicht Amtlicher Teil, Seite N 20 und N 21 veröffentlicht.

Gemäß Ziffer VIII. der o.g. Anlage werden Schülerinnen und Schüler, die der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft angehören, am Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes beurlaubt. Im Schuljahr 2024/2025 handelt es sich dabei um die folgenden Tage:

Karfreitag	18. April 2025
Ostermontag	21. April 2025

Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder anderer orthodoxer Religionsgemeinschaften sind, die bisher nicht in der Anlage zur Schulbesuchsverordnung aufgeführt sind, werden an den entsprechenden Festtagen ihrer Religionsgemeinschaft ebenfalls beurlaubt.

Die konkreten Termine richten sich jeweils nach dem gregorianischen oder julianischen Kalender. Bitte fragen Sie daher die Schülerinnen und Schüler, nach welchem dieser Kalender sich Ihre Religionsgemeinschaft richtet, sofern sie an diesen Tagen beurlaubt werden wollen.

Folgende Festtage sind im Schuljahr 2024/2025 zu berücksichtigen, soweit sie nicht bereits unterrichtsfrei sind:

Weihnachten (gregorianisch)	25. Dezember 2024
Weihnachten (julianisch)	7. Januar 2025
Theophanie (gregorianisch)	6. Januar 2025
Theophanie (julianisch)	19. Januar 2025
Heiliger Sava (serbisch)	27. Januar 2025
Maria Verkündigung (gregorianisch)	25. März 2025
Maria Verkündigung (julianisch)	17. April 2025
Karfreitag (gregorianisch)	18. April 2025
Karfreitag (julianisch)	18. April 2025
Ostermontag (gregorianisch)	21. April 2025
Ostermontag (julianisch)	21. April 2025
Pfingstmontag (gregorianisch)	9. Juni 2025
Pfingstmontag (julianisch)	9. Juni 2025

Auf Grund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen können die Festtage um einen Tag variieren. Es kann deshalb auch Anträgen auf Beurlaubung an einem Tag stattgegeben werden, der um einen Tag abweicht.

Dem Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht, der von dem bzw. der Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen ist, muss - soweit die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist - eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

Zuständig für die Beurlaubung ist nach § 4 Abs. 5 Schulbesuchsverordnung die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer.